

Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16 BImSchG für Änderungen in der Ausführung eines Silosdeckels sowie bei der Holzkesselleistung durch Typisierung des Kesselherstellers

Antragsteller: SWL Bau- und Betriebsgesellschaft für Holzheizungen mit Wärmeverbund mbH, St. Johann-Weg 1, 79872 Bernau im Schwarzwald

Die Neuerrichtung 2023 fiel unter die Ziffer 1.2.1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“. Dies bedeutet, dass vor der Genehmigung 2023 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Vorprüfung war, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte. Diese Entscheidung vom 23.02.2023 wurde der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 UVPG Abs. 2 für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Hier wird ein Vorhaben geändert, an dem am 23.02.2023 eine Vorprüfung durchgeführt wurde, mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Prüfwert der Anlage 1 wird allerdings erneut erreicht, da sich die Nennwärmeleistung nicht verändert, nur anders verteilt.

Das Vorhaben fällt somit erneut unter die Ziffer 1.2.1 (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Spalte 2- Eintrag „S“. Dies bedeutet gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2, dass eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die nach den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von dem Änderungsvorhaben kein Schutzgebiet betroffen ist.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb nach §§ 9 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs.2 UVPG verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Waldshut-Tiengen, den 10.05.2024

gez. Simone Lüber